

KATRIN MEY · HALLBERGMOOS

EUROPÄISCHER KULTURRELATIVISMUS UND AMERIKANISCHES NATURRECHTSVERTRAUEN

Zur Kontroverse zwischen Hans Kelsen und Leo Strauss

Im Jahr 1973 starben zwei jüdische Gelehrte in den USA – Leo Strauss am 18. Oktober in Annapolis, Maryland, Hans Kelsen am 19. April in Orinda bei Berkeley, Kalifornien.¹ Sie waren beide aus dem nationalsozialistischen Deutschland emigriert, in dem sie zuvor rege am akademisch-intellektuellen Leben teilgenommen hatten: Leo Strauss als politischer Philosoph und Hans Kelsen als Jurist und Staatsrechtsdenker. Beide fanden in den USA nolens volens eine neue intellektuelle Heimat. Während Kelsen dort große Sympathien für den amerikanischen Liberalismus hegte, fühlte sich Strauss dem dortigen Naturrechtsdenken verbunden. Und während sie sich beide in ihrem Denken über eine politische, rechtliche und staatliche Ordnung an dem mitgebrachten Erbe aus Europa und an dem neuen geistigen Tableau in Amerika abarbeiteten, kam es zwischen ihnen zu einer Auseinandersetzung über das Naturrecht und seine Bedeutung für eine solche Ordnung – eine Auseinandersetzung, die besonders scharf en passant in Fußnoten und Briefen geführt wurde.

Zunächst sollen die beiden Denker in ihrem europäischen Kontext dargestellt werden, damit im Anschluss daran ihre jeweilige Haltung zum amerikanischen Naturrechtsvertrauen verständlich wird.

1. Aufbruch aus Europa : Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund

Beide wurden in das Europa des ausgehenden 19. Jahrhunderts hineingeboren, Leo Strauss als Sohn eines jüdischen Kaufmanns 1899 in Kirchhain in Hessen, Hans Kelsen als Sohn jüdischer k.u.k. Bürger 1881 in Prag. Sowohl das Deutsche Reich als auch das Habsburger Reich steuerten im

KATRIN MEY, geb. 1973, Studium der Philosophie, Neuren und Neuesten Geschichte und Latein sowie der Rechtswissenschaft in Freiburg im Br. und München; 1996-2003 Mitarbeit am Forschungsprojekt «Totalitarismus und Politische Religionen» am Seminar für christliche Weltanschauung an der LMU München, 2005-2009 Verwaltungsjuristin, seit 2009 Staatsanwältin in Landshut.

Fin de Siècle ihrer Dämmerung entgegen – abgesehen von einem pessimistischen, die Ordnung der Dinge in Frage stellenden Lebensgefühl gab es aber noch keine sichere Prognose über den Zusammenbruch der politischen Ordnung. Dieses jedwede Metaphysik verneinende Lebensgefühl fand im deutschsprachigen Raum seinen prominenten philosophischen Ausdruck in den Gedanken Schopenhauers und Nietzsches. Die Naturwissenschaften als streng empirische Wissenschaften erlebten im 19. Jahrhundert ihren selbstbewussten und optimistischen Aufschwung – zu zählen, zu beobachten, zu ordnen und zu kategorisieren, damit zwang man die Welt, wie sie entgegentrat, in eine gedankliche Ordnung. Ob sie einem über ihre Erscheinungen hinaus etwas mitzuteilen hatte, diese Frage blendeten die Positivisten aus. Als Kelsen und Strauss am Anfang des 20. Jahrhunderts rege am geistigen Leben in Deutschland teilnahmen, war das Zerschneiden der Ordnung nicht mehr nur ein philosophisches Gedankenspiel, sondern manifestierte sich schon im Zerschneiden der politischen Ordnung. Der Erste Weltkrieg hatte den Untergang des k.u.k. Reiches besiegelt, das Deutsche Reich hatte seine Quittung im Diktatfrieden von Versailles erhalten – die Menschen in beiden Staaten befanden sich in den 20iger Jahren auf der Suche nach einer neuen politischen Ordnung. Das geistige Rüstzeug wurde aus dem 19. Jahrhundert importiert. Die «natürliche, von allen vorgefühlte Philosophie der Zeit»² wurde von Oswald Spengler in seinem «Untergang des Abendlandes» 1917 formuliert.

Kelsen suchte in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts auf zweifache Weise nach den Grundlagen einer neuen politischen und staatlichen Ordnung: Zum einen arbeitete er – inspiriert vom Wiener Kreis³ und vom Neupositivismus – zusammen mit Kollegen und Schülern an der Entwicklung einer reinen Rechtslehre; diese sollte unter Verzicht auf ontologische und normative Rückgriffe die Lehre vom Recht gleichsam naturwissenschaftlich fundieren.⁴ Die Rechtswissenschaft, wie Kelsen sie konzipierte, schließt sich den Positivisten und Historisten an und verweist daher die Rede von Wahrheit und Gerechtigkeit als uneigentliche, analoge, gleichsam mythische Rede in den Bereich des Vor- und Unwissenschaftlichen, der mit der Aufklärung und dem Rationalismus aus der Sicht Kelsens überwunden wurde.⁵ Zum anderen versuchte er die Grundsätze seiner Rechts- und Staatslehre als einer der Mitschöpfer der österreichischen Verfassung von 1920 konkret bei der politischen, rechtlichen und staatlichen Neuordnung Österreichs umzusetzen. Bezeichnend ist dabei seine Auseinandersetzung um Artikel 1 der Österreichischen Verfassung, der Präambelcharakter trug, mit dem damaligen österreichischen Staatskanzler Karl Renner. Kelsen wollte auf jedwede Verfassungssymbolik, die auf Gott und die Natur Bezug nimmt, verzichten, – zu wesensfremd schien sie ihm dem juristischen Text. Der damalige Bundeskanzler Renner versuchte ihn doch zu überzeugen,

indem er anmerkte: «Herr Professor, Sie haben Recht, aber irgendetwas Schönes soll doch auch in der Verfassung stehen!»⁶ Doch die für eine Rechtsordnung von Kelsen postulierte Grundnorm, die den infiniten Regress in einer sonst nach oben hin nicht endenden Normenhierarchie logisch beenden soll, ist für Kelsen eine rein formale Fiktion, die keinen naturrechtlichen Inhalt aufweist.⁷

Kelsen – wie Strauss und tausende anderer Juden – verlor unter den Nationalsozialisten seinen Lehrstuhl in Köln, lehrte dann kurze Zeit am Institut Universitaire des Hautes Etudes Internationales in Genf und als Professor in Prag⁸ und emigrierte schließlich 1940 in die USA, wo er zunächst in Harvard, seit 1942 in Berkeley, Kalifornien, lehrte. In Amerika machte er die Erfahrung, dass trotz – oder wegen? – ethnischer und kultureller Vielfalt das einigende Band des «In God we trust» besteht. Auf dem Hintergrund dieser Erfahrung reflektierte er seine Staatslehre in Gestalt seiner *General Theory of State* im neuen Kontext.

Eine ähnliche Erkenntnis wird viele Jahre später der Carl Schmitt-Schüler Böckenförde so formulieren, dass der freiheitliche, säkularisierte Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann.⁹

Aber muss man deshalb als Staatsrechtsdenker oder politischer Philosoph von ihnen schweigen, wie Kelsen fordert?¹⁰ Dies sieht Leo Strauss anders. Auch für Strauss ist das Zerschlagen der alten Ordnung eine Herausforderung – praktisch beantwortet er sie, indem er sich kurzzeitig der Bewegung des Zionismus anschließt, der für die europäischen Juden eine neue Ordnung zu etablieren verspricht;¹¹ doch auch innerhalb der zionistischen Bewegung bleibt er skeptisch und innerlich distanziert. Ihm geht es nicht darum eine Ordnung zu etablieren, die nur Konvention ist; auf der Suche nach einer verbindlichen Grundlage für eine politische Ordnung setzt er sich kritisch mit Historismus, Relativismus und Positivismus auseinander. Er hält im Angesicht des Zerschlagens der Rechts- und Staatsordnung des Deutschen Reiches daran fest, dass es ein dem Menschen entsprechendes Naturrecht gibt, über das man sich verständigen kann und muss, weil es den Maßstab einer politischen Ordnung bildet. Den aus seiner Sicht blinden Erben der Aufklärung, die das noch von Kant postulierte «Ding an sich» aus vermeintlich epistemologischer Redlichkeit leugnen, erteilt er eine Absage.¹² Leo Strauss verliert die praktische Seite nicht aus dem Blick. Die Frage nach der richtigen politischen Ordnung lässt sich für ihn nicht abhandeln wie ein naturwissenschaftliches Experiment, das sich unter Zeitbedingungen und zwischen Zeitgenossen abspielt. Um die politische Not zu wenden, ist ein Rekurs auf das Naturrecht erforderlich. 1937 emigrierte Leo Strauss zunächst nach England, dann nach Amerika. Dort unterrichtete er – wie viele andere jüdische Emigranten – an der New School of Social Research in New York. 1949 ging er nach Chicago, wo er der Gründer einer eigenen

philosophischen Schule wurde und bis 1968 lehrte. Anschließend lehrte er bis zu seinem Tod als Buchanan Distinguished Scholar-in-Residence am St. John's College in Annapolis, Maryland. Die europäische Erfahrung hatte ihm gezeigt: Der Verzicht auf die Suche nach der unbedingten Wahrheit, nach der nach dem Maßstab des Naturrechts gerechten politischen Ordnung im Einklang mit der menschlichen Natur endet in der Rechtlosigkeit; die amerikanische Erfahrung bestätigt ihm, dass diese Suche politisch verantwortet vonstatten gehen muss – und dass Liberalismus als Relativismus die Ordnung in Frage stellt und sich selbst gefährdet.¹³

2. Amerika : *E pluribus unum* – Die Auseinandersetzung mit Kelsen

Im Umfeld der Chicagoer Politikwissenschaft entwickelte sich in dem verbreiteten Historismus, den auch Kelsen noch aus Europa mitbrachte, in den fünfziger Jahren ein «antipositivistisches Milieu», «zu dem nicht wenige andere Emigranten wie Hans Morgenthau und Hannah Arendt, aber auch die im benachbarten Notre Dame versammelten Neo-Thomisten beitrugen».¹⁴ Leo Strauss, der dieses Milieu maßgeblich prägte und in Chicago auch seine Schüler fand, die die Politikwissenschaft in Amerika im konservativen Lager entscheidend beeinflussten,¹⁵ hatte an dieser Naturrechtsrenaissance einen erheblichen Anteil. Seine Erfahrungen als Emigrant brachten ihn dazu, die Philosophen als Bürgen für eine Orientierung an der Wahrheit zu sehen. Mögen die historischen Ausprägungen politischer Ordnungen und die Theorien der Gerechtigkeit an sich kontingent sein, die Suche nach ihnen ist es nicht: «Philosophieren heißt, aus der Höhle zum Sonnenlicht aufsteigen, d.h. zur Wahrheit gelangen. Die Höhle stellt die Welt der Meinungen dar, im Gegensatz zur Erkenntnis. Meinungen sind wesentlich veränderlich. Die Menschen können aber nicht leben, d.h. sie können nicht zusammenleben, wenn die Meinungen nicht durch gesellschaftliche Übereinkunft stabilisiert werden. So wird aus der Meinung eine autoritäre Meinung, ein öffentliches Dogma oder eine Weltanschauung. Philosophieren heißt demnach, vom öffentlichen Dogma zum wesentlich privaten Erkennen aufsteigen. Das öffentliche Dogma ist ursprünglich ein unzulänglicher Versuch, die Frage nach der allumfassenden Wahrheit oder nach der ewigen Ordnung zu beantworten. Jede unzulängliche Anschauung von der ewigen Ordnung ist, von der letzteren her gesehen, zufällig oder willkürlich. Sie verdankt ihre Gültigkeit nicht ihrem inneren Wahrheitsgehalt, sondern dem gesellschaftlichen «Fiat» oder der Konvention. Somit ist die Grundvoraussetzung des Konventionalismus nur die Idee der Philosophie als Versuch, das Ewige zu begreifen. Die modernen Gegner des Naturrechts verwerfen gerade diese Idee. Nach ihnen ist alles menschliche Denken historisch und daher unfähig, jemals irgendetwas Ewiges zu erfassen. Während bei den

Alten das Philosophieren gleichbedeutend war mit dem Verlassen der Höhle, gehört es bei unseren Zeitgenossen im wesentlichen einer ‹historischen Welt›, einer ‹Kultur›, ‹Zivilisation› oder Weltanschauung an, d.h. dem, was Platon die Höhle nannte.»¹⁶

Kelsen war für Strauss einer der Zeitgenossen, der die Philosophie des Naturrechts in eine neue Höhle sperren wollte; doch aus der Sicht von Strauss sperren sich die Naturrechtsgegner – ihrerseits – mit ihrem Wahrheit beanspruchenden Verdikt des philosophischen Wahrheitsanspruches nur wieder selbst in eine «zweite, noch viel tiefere Höhle.»¹⁷

In einem Brief an Löwith notiert er in einem P.S.: «Grüßen Sie Hula¹⁸ herzlichst. Ich habe seine höflich-vernichtende Kritik des nunmehr alten Esels Kelsen sehr genossen. ‹Ein Österreicher kratzt keinem anderen das Auge aus.›»¹⁹ Und als Kelsen in seiner *General Theory of Law and State* seine Absage an das Naturrecht und seine positivistische Auffassung nicht mehr ganz so deutlich formulierte, entging das den im sorgfältigen Lesen geübten Augen Leo Strauss' nicht. Er hielt es für eine Anpassung der Kelsenschen Theorie an die amerikanische Politikwissenschaft, die das Naturrechtsdenken verinnerlicht hatte. Kelsen leugnete eine solche Anpassung: «Diese Ansicht, die nur die Schlussfolgerung aus einer positivistische Theorie des Rechts war, wurde in meiner Allgemeinen Staatslehre (1925), S. 335f ausgeführt. Leo Strauss, *Natural Law and History* (1953), S.4, sagte, dass er sich nicht vorstellen kann, warum ich diese ‹instruktive Stelle›, die dies erläutert, ‹aus meiner englischen Übersetzung› weggelassen habe», i.e. meine *General Theory of Law and State* (1949). Die Antwort ist, dass meine *General Theory of Law and State* keine Übersetzung der Allgemeinen Staatslehre ist, und dass folgerichtig auch nicht die Frage nach einer Weglassung gestellt werden kann. Falls Strauss dachte, dass ich es aus irgendeinem Grund für nicht mehr ratsam hielt, die Meinung, die ich in der *Allgemeinen Staatslehre* entworfen habe, in der *General Theory* beizubehalten, kann er nun sehen, dass er falsch lag.»²⁰

Letztlich hält Kelsen daran fest, dass er mit seiner in der Staatslehre eingeführten Grundnorm nur eine formale Fiktion gesetzt hat, aus der alle anderen Normen in der Normenhierarchie abgeleitet werden können; zwar hat er damit im rechtstheoretischen Bereich etwas eingeführt, «über das hinaus Höheres nicht gedacht werden kann». Dieses aber inhaltlich mit Gott, Offenbarung oder Naturrecht aufzuladen, hieße einen Kategorienfehler zu begehen.²¹ Gleichwohl leugnet auch Kelsen nicht die Möglichkeit von Naturrecht oder Gott; aber nach ihnen sinnvoll zu fragen und Antworten zu finden, ist dem Menschen nicht gegeben. Es ist Selbstbescheidung, um mit Leo Strauss zu sprechen: «Askese»²², die die Positivisten hier an den Tag legen, um nicht in einem ungesicherten Bereich, im Bereich des Mythos und des Glaubens zu sprechen. Leo Strauss geißelt dies als Selbstwider-

spruch: um der Natur des Menschen und der Welt gerecht zu werden, einer Natur, die eben keinen Zugriff auf die Natur zulässt, berufen sich die Positivisten auf die Natur – und werden so, wenngleich natürlich in obliquer Form, wiederum selbst zu Naturrechtlern.

3. Unüberbrückbare Differenz?

Meinen Leo Strauss und Hans Kelsen also doch irgendwie das gleiche, wenn der eine – Kelsen – von der Selbstbescheidung der Rechts- und Staatswissenschaft ausgeht und der andere – Strauss – es für gerade elementar zur Vermeidung totalitärer Systeme und zur Herstellung einer «richtigen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens» hält, dass die Frage «Quid sit Deus?» dem kontingenten Menschen letztlich in dieser Welt unbeantwortbar bleibt?

Keineswegs. Leo Strauss sucht das inhaltliche Gespräch zwischen den verschiedenen Annäherungen an die Frage nach der richtigen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Für Leo Strauss wird die Behauptung, «dass das Naturrecht nicht über «inhaltsleere Abstraktionen» hinauskommen könne (M.E. Mayer, Rechtsphilosophie, 2. Auflage, Berlin 1926, 10) durch die gesamte Geschichte des Naturrechts widerlegt.»²³ Die Aussagen des Naturrechts lassen sich vielleicht nicht auf jede konkrete juristische Einzelfrage anwenden, aber das Naturrecht gibt eine Direktive für die richtige Ordnung menschlichen Zusammenlebens.

Für Kelsen bleiben die Staats- und Rechtsordnung identisch, gehen voll ineinander auf und sind ohne Rückbindung an über sie hinausgehende oder vorgelagerte Prinzipien gesetzt. Die Grundnorm seiner Rechtslehre ist nur eine formale Annahme, kein «metaphysischer Rest»,²⁴ die sie und seine Staatstheorie brauchen, um nicht in einen infiniten Regress zu geraten. Von dieser Annahme her bewegen sich die Rechtsordnungen intrinsisch und abgeleitet. Das Sollen folgt dann nur noch aus dem Sein der übergeordneten Norm.

Strauss sieht dies komplexer: Ordnung ist als stabile eine zu bewahrende – hier ist er konservativ. Um sie vor Beliebigkeit und purer Konvention zu bewahren, bedarf es aber der Philosophie, die sie in Frage stellt als bloß eine Erscheinung der wahrhaft gerechten Ordnung. Wenn die Ordnung den wahrhaft Gerechten um ihres eigenen Bestehens willen bestraft, ist das zwar Gesetz, aber eben nicht Recht. Hans Kelsen würde hier keinen Unterschied erkennen.

Wer ist nun im Recht? Der, der um der intellektuellen Redlichkeit sich in seiner Erkenntnis bescheidet und die Rechts- und Staatslehre eben rein, frei von nicht juristischen, ontologischen und normativen Prämissen halten will? Oder der, der die Doppelnatur des politischen Philosophierens erkannt hat, die Wechselwirkung zwischen der Existenz als politisches Wesen

und dem Politischen Denken, aus der der Ansporn gewonnen wird, die ewige Suche nach der Wahrheit zu unternehmen?

In Amerika angekommen, werden beide mit dem Faktum konfrontiert, dass sich die politische Ordnung sehr wohl aus normativen Annahmen über die Natur des Menschen speist,²⁵ ja, dass die Gründungserklärung, die Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 noch immer in der Staats- und Rechtsordnung fortwirkt, die naturrechtlicher nicht sein könnte: «We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.»

Letztlich aber leugnet Hans Kelsen die Kategorie des Ethischen und der Moral nicht, es sind nur Kategorien, über die sich in juristischen Termini nicht rein und generell nicht verbindlich sprechen lässt. Wer die Kategorien vermischt, befindet sich nicht mehr in der reinen Wissenschaft, sondern in der Beliebigkeit: Er spricht eben von allem, aber nicht vom Recht und vom Staat, der durch dieses Recht gebildet wird.

«C'est la vie», könnte Leo Strauss' Erwiderung auf den Vorhalt sein, dass man sich nicht mehr bei der reinen Wissenschaft, i.e. Wahrheit befände, die doch nur für Gott allein ist. In der Beliebigkeit befände man sich deshalb nicht, sondern im Leben: Man muss die Leiter nicht wegwerfen, nachdem man auf ihr hinaufgestiegen ist,²⁶ und man muss nicht schweigen – denn der Mensch ist ein politisches Wesen, das sich die richtige Ordnung des menschlichen Zusammenlebens im Dialog mit den Alten und den Modernen, mit den antiken Philosophen und den modernen Denkern immer wieder neu erringen kann und muss.

ANMERKUNGEN

¹ Rudolf THIENEL, *Hans Kelsen*, in: Michael STOLLEIS (Hg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 1995, 344–346.

² Oswald SPENGLER, *Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte*. Vorwort zur 2. Auflage, München 1991, X.

³ Robert WALTER, *Der Positivismus der Reinen Rechtslehre*, in: Clemens JABLONER/Friedrich STADLER (Hg.), *Logischer Empirismus und Reine Rechtslehre. Beziehungen zwischen dem Wiener Kreis und der Hans Kelsen-Schule*, Wien 2001, 1–13. Walter spricht von Parallelen.

⁴ Robert WALTER, *Nachwort*, in: Hans KELSEN, *Was ist Gerechtigkeit?*, Stuttgart 2000 (nach Erstdruck Wien 1955), 64.

⁵ Strauss setzt sich in seinem «Vorwort zu einem geplanten Buch über Hobbes» mit diesem vermeintlichen Fortschritt auseinander, in: Leo STRAUSS, *Gesammelte Schriften*, Bd.3: *Hobbes' politische Wissenschaft und zugehörige Schriften und Briefe*, 201–215, 206.

⁶ Zitiert nach Moritz MOSER, *Nicht jedem Anfang wohnt ein Zauber inne. Vom B-VG 1920 zur gegenwärtigen Präambeldiskussion*, in: Tamara EHS (Hg.), *Hans KELSEN. Eine politikwissenschaftliche Einführung*, Wien 2009.

⁷ Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre*, Studienausgabe der 1. Auflage 1934, hrsg. v. Matthias Jestaedt, Tübingen 2008, 77ff.

⁸ THIENEL, Hans Kelsen, (s. Anm. 1) 344–346.

⁹ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt 1976, 60.

¹⁰ Diese Selbstbescheidung des Denkens ist möglicherweise auch vom Wiener Kreis bzw. über ihn durch Ludwig Wittgenstein inspiriert, der seinen *Tractatus logico-philosophicus* mit dem Satz schließt: «Wovon man nicht reden kann, darüber muß man schweigen.» In: Ludwig WITTGENSTEIN, *Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung*, Frankfurt/M. 1963, 115.

¹¹ Insgesamt zu Strauss' biographisch-intellektueller Entwicklung: Eugene R. SHEPPARD, *Leo Strauss and the politics of Exile. The Making of a political philosopher*, Brandeis University Press 2006.

¹² Dies erläutert in Bezug auf Kelsen: Thomas OLECHOWSKI, *Kelsens Rechtslehre im Überblick*, in: EHS, Kelsen (Anm. 6), 47–62, 48ff. Möglicherweise könnten – so Olechowski – Kritiker die Grundnorm auch als «metaphysischen Rest» in der Rechtstheorie betrachten (59).

¹³ Zum ambivalenten Verhältnis von Leo Strauss zur liberalen Demokratie: Catherine and Michael ZUCKERT, *The Truth about Leo Strauss. Political Philosophy and American Democracy*, Chicago 2006, 74–79.

¹⁴ Alfons SÖLLNER, *Leo Strauss*, in: Karl Graf v. BALLESTREM/Henning OTTMANN (Hg.): *Politische Philosophie des 20. Jahrhunderts*, München 1990, 117.

¹⁵ Mark GERSON, *The Neoconservative Vision. From the cold war to the culture wars*, Maryland, 1996, 18.

¹⁶ Leo STRAUSS, *Naturrecht und Geschichte*, Rastatt/Stuttgart 1956, 13.

¹⁷ Diese Kritik am Historismus erläutert Heinrich Meier ausführlich in: Heinrich MEIER, *Die Denkbewegung von Leo Strauss. Die Geschichte der Philosophie und die Intention des Philosophen*, Stuttgart 1996, insb. 21f.

¹⁸ Hula hatte eine Rezension zu KELSSENS Reiner Rechtslehre verfasst.

¹⁹ Leo STRAUSS, *Gesammelte Schriften*, Bd. 3: *Hobbes' politische Wissenschaft und zugehörige Schriften und Briefe*, 676.

²⁰ Hans Kelsen, *Foundations of Democracy*, in: DERS., *Verteidigung der Demokratie*, hg. v. Matthias JESTAEDT/ Oliver LEPSIUS, Tübingen 2006, 364 (Übersetzung der Autorin); diese Aussage von Strauss findet sich in der deutschen Ausgabe von *Naturrecht und Geschichte* (Anm.16) ebenfalls auf S.4 in den Anmerkungen.

²¹ Diese Problematik erläutert: Robert Chr. VAN OYEN, *Staat und pluralistische Gesellschaft bei Kelsen*, in: EHS, Kelsen (Anm. 6), 17–39, 29.

²² Leo STRAUSS, *Gesammelte Schriften* Bd.3 (wie Anm. 6), 206ff.

²³ Leo STRAUSS, *Gesammelte Schriften* Bd.3 (wie Anm. 6), 211.

²⁴ S. Anm. 12.

²⁵ Rainer PRÄTORIUS, *In God we Trust. Religion und Politik in den USA*, München 2003, 31–45, 79ff.

²⁶ In Umkehrung des Wittgensteinschen Schlusses am Ende des Traktates; cf. WITTGENSTEIN, *Tractatus* (Anm. 10).